

COPRÉ

REGLEMENT FÜR DIE BEWERTUNG VON
VERSICHERUNGSTECHNISCHEN PASSIVEN

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|--|---|
| I | ZWECK..... | 2 |
| II | DEFINITIONEN UND GRUNDSÄTZE | 2 |
| III | TECHNISCHE GRUNDLAGEN..... | 2 |
| IV | VORSORGEKAPITALIEN DER AKTIVEN VERSICHERTEN UND DER RENTENBEZÜGER | 3 |
| V | ART DER TECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN..... | 3 |
| VI | RÜCKSTELLUNG FÜR LANGLEBIGKEIT | 3 |
| VII | RÜCKSTELLUNG FÜR DEN ERHALT DES UMWANDLUNGSSATZES | 4 |
| VIII | SCHWANKUNGSRESERVE | 4 |
| IX | SPEZIFISCHE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNG DER ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN..... | 5 |
| X | FREIE MITTEL DER ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN | 5 |
| XI | INKRAFTTRETEN..... | 6 |

I. ZWECK

Das vorliegende Reglement beruht auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 und definiert die von der COPRÉ (im Folgenden: die Stiftung) angewendeten Grundsätze für die Ermittlung der versicherungstechnischen Passiven. Es wird nach dem Grundsatz der Stetigkeit verfahren.

II. DEFINITIONEN UND GRUNDSÄTZE

1. Die versicherungstechnischen Passiven der Stiftung umfassen folgende Bestandteile:
 - a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. technische Rückstellungen.
2. Der Begriff Vorsorgekapital der aktiven Versicherten bezeichnet den Betrag der erworbenen Ansprüche der aktiven Versicherten, d. h. den Betrag der Freizügigkeitsleistung (bzw. Austrittsleistung), den die Stiftung gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften ermittelt.
3. Der Begriff Vorsorgekapital der Rentenbezüger bezeichnet den Betrag der Ansprüche der Rentenbezüger, d. h. das nach anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln und allgemein anerkannten technischen Grundlagen ermittelte Deckungskapital der laufenden Renten sowie die Sparkapitalien der temporär von Invalidität betroffenen Versicherten.
4. Der Begriff technische Rückstellungen bezeichnet sämtliche auf der Passivseite der Bilanz der Stiftung erfassten Beträge, die zur Deckung einer bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtung (deren Eintreten wahrscheinlich ist) bestimmt sind, sofern die Verpflichtung Folgen für das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nach sich zieht und Ursachen aufweist, die zum Bilanzstichtag bereits bekannt sind. Die Bildung von technischen Rückstellungen erfolgt unabhängig von der Finanzlage

der Stiftung. Sie gehen, wie die Vorsorgekapitalien in die Berechnung des Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV2 ein.

5. Bei der Bestimmung der versicherungsmathematischen Verbindlichkeiten und Risiken sind die allgemeinen Grundsätze des Rechnungswesens und von FER 26 massgeblich. Insbesondere gilt:
 - a. dass die Bewertung auf anerkannten Kriterien beruht;
 - b. dass die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen über die Betriebsrechnung geführt werden;
 - c. dass jegliche Anpassung der angewendeten Grundsätze im Anhang der Jahresrechnung zu erwähnen ist.
6. Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 entspricht dem Verhältnis zwischen dem Nettovermögen der Stiftung und dem Gesamtbetrag des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger und der im vorliegenden Reglement definierten technischen Rückstellungen.
7. Der Experte für die berufliche Vorsorge verfasst Empfehlungen für die Ermittlung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen zu Handen der Stiftung.

III. TECHNISCHE GRUNDLAGEN

1. Die technischen Grundlagen der Stiftung dienen zur Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger sowie der technischen Rückstellungen. Sie werden mit den versicherungsmathematischen Periodentafeln BVG 2020 (P2020) und dem technischen Zins von 2.25% berechnet.
2. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, Anpassungen an den technischen Grundlagen vorzunehmen; in diesem Zusammenhang hat er die Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge zu berücksichtigen. Mindestens einmal in

zehn Jahren ist eine Anpassung der technischen Grundlagen zu prüfen.

3. Der technische Zinssatz wird durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung der entsprechenden Expertenempfehlung festgelegt. Für diese Empfehlung berücksichtigt der Experte neben den für ihn massgeblichen Weisungen auch die erwartete strukturelle Entwicklung der Stiftung. Der für die Rentenbezüger massgebliche technische Zinssatz wird für mittelfristig festgelegt und umfasst eine angemessene Sicherheitsmarge gegenüber der durchschnittlichen Rendite des Stiftungsvermögens.

IV. VORSORGEKAPITALIEN DER AKTIVEN VERSICHERTEN UND DER RENTENBEZÜGER

1. Die Stiftung ermittelt jährlich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten bzw. der Rentenbezüger. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, ihre technischen Grundlagen und die allgemein anerkannten Berechnungsgrundlagen. Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger werden durch den Experten für die berufliche Vorsorge berechnet, die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden durch die Revisionsstelle geprüft.
2. Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Vorsorgereglement der Stiftung. Es umfasst höchstens folgende drei Beträge:
 - a. das vorhandene reglementarische Altersguthaben;
 - b. die Mindestaustrittsleistungen gemäss Art. 17 Abs. 2 FZG;
 - c. das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG (Art. 18 FZG).
3. Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden Renten und den anwartschaftlichen

reglementarischen versicherten Renten bei Todesfall des Bezügers zuzüglich der gesamten Sparkapitalien der temporär von Invalidität betroffenen Versicherten. Nicht berücksichtigt werden zukünftige Rentenanpassungen sowie die Erwartungen in Bezug auf die Teuerung.

V. ART DER TECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

1. Die Stiftung nimmt folgende technischen Rückstellungen vor:
 - a. Rückstellung für Langlebigkeit;
 - b. Rückstellung für den Erhalt des Umwandlungssatz;
 - c. Rückstellung für Risikoschwankungen;
 - d. Spezifische technische Rückstellung der angeschlossenen Unternehmen;
 - e. Freie Mittel der angeschlossenen Unternehmen.
2. Die technischen Rückstellungen sind so zu dotieren, dass sie den, im Rahmen der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen und innerhalb der in diesem Reglement gesetzten Fristen erreichen. Die jährliche Zuweisung an die technischen Rückstellungen wird in der Reihenfolge des vorliegenden Reglements vorgenommen. Sie dürfen nur aufgelöst werden, wenn das entsprechende Risiko teilweise oder vollumfänglich eintritt oder wenn der Grund für die betreffende Rückstellung entfällt. Der Experte hat vorab eine Stellungnahme zu der anstehenden Auflösung abzugeben.

VI. RÜCKSTELLUNG FÜR LANGLEBIGKEIT

1. Die Rückstellung für Langlebigkeit soll der weiteren Zunahme der Lebenserwartung Rechnung tragen. Diese wird bei jedem Übergang zu einer neuen versicherungsmathematischen Grundlage berechnet. Sie dient zur Finanzierung der Erhöhungen der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger bei Übergängen zu neuen technischen Grundlagen.

2. Die Rückstellung für Langlebigkeit wird jeweils zum Jahresende als Prozentsatz des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger (ohne die Sparkapitalien der temporär invaliden Versicherten) nach Abzug des für Kinderrenten vorgesehenen Vorsorgekapitals festgelegt. Massgeblich ist folgende Formel:

$$RL(t) = (t - t_0) \times 0.005 \times VKR(t)$$

wobei:

RL(t) Höhe der Rückstellung für Langlebigkeit am Ende von Jahr t;

VKR(t) Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger mit Ausnahme des Sparkapitals der invaliden Versicherten und der Kinderrenten am Ende von Jahr t;

T Jahrgang des massgeblichen Rechnungsjahrs;

t₀ Jahrgang des Prognosejahres der verwendeten Periodentafeln (t₀ = 2020 für die Periodentafeln BVG 2020 (P2020)).

3. Die Erhöhung der Rückstellung für Langlebigkeit am Ende eines Jahres geht zulasten des betreffenden Rechnungsjahres.
4. Bei einem Übergang zu neuen technischen Grundlagen erfolgt die Entnahme der zur Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger erforderlichen Mittel zulasten der Rückstellung für Langlebigkeit. Falls diese Rückstellung nicht ausreicht, wird die Differenz über das Geschäftsjahresergebnis finanziert; Falls die Rückstellung zu hoch ausfällt, wird sie aufgelöst.
5. Bei jedem Übergang zu neuen technischen Grundlagen überprüft die Stiftung in Zusammenarbeit mit dem

Experten für die berufliche Vorsorge die Formel zur Ermittlung der Höhe der Rückstellung für Langlebigkeit.

VII. RÜCKSTELLUNG FÜR DEN ERHALT DES UMWANDLUNGSSATZES

1. Diese Rückstellung dient zur Finanzierung der Differenz zwischen dem bei Beginn des Altersrentenbezugs erforderlichen Vorsorgekapital der Rentenbezüger und dem verfügbaren Vorsorgekapital der aktiven oder temporär invaliden Versicherten.
2. Die entsprechende Zielgrösse wird jährlich durch den Experten für die berufliche Vorsorge berechnet. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der potenziell anstehenden Altersrücktritte (aktive Versicherte und temporär invalide Versicherte) für die dem Berechnungstichtag folgenden fünf Jahre. Massgeblich ist jeweils das im Vorsorgereglement festgehaltene Rücktrittsalter. Der Experte berücksichtigt den erwarteten Anteil an Kapitalbezügen des Vorsorgekapitals.

VIII. SCHWANKUNGSRESERVE

1. Um ihren Vorsorgezweck zu erfüllen, hat die Stiftung in Anwendung von Art. 43 BVV2 diejenigen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, die zur Deckung der Risiken bei Eintritt von Invalidität und Todesfall erforderlich sind, sofern der Experte für die berufliche Vorsorge dies für erforderlich hält. Diese Massnahmen können entweder in der Bildung einer angemessenen technischen Rückstellung oder im Abschluss einer entsprechenden Rückversicherung bestehen, bei Bedarf gekoppelt mit der Bildung einer technischen Rückstellung.
2. Die Schwankungsreserve soll kurzfristig allfällige negative Entwicklungen der Risiken Invalidität und Todesfall der aktiven Versicherten abdecken; eine gegebenenfalls bestehende Rückversicherungslösung ist in diesem

Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Schwankungsreserve ist ausschliesslich dann erforderlich, wenn die Stiftung auf jegliche Rückversicherungsdeckung verzichtet bzw. einen Vertrag zur teilweisen Rückversicherung der Risiken (z. B. Stop-Loss) eingeht.

3. Angesichts der seit dem 1. Januar 2015 geltenden kongruenten Rückversicherung der Todesfall- und Invaliditätsrisiken der aktiven Versicherten wird eine Schwankungsreserve gebildet, um diejenigen Kosten zu decken, die nicht durch die Rückversicherung gedeckt sind. Hierzu zählen beispielsweise allfällige Kosten im Zusammenhang mit vor dem 1. Januar 2015 eingetretenen Erwerbsunfähigkeiten.

IX. SPEZIFISCHE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNG DER ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN

Die spezifische technische Rückstellung der angeschlossenen Unternehmen bezweckt die Finanzierung spezieller, in den Vorsorgeplänen bestimmter Vorsorgeeinrichtungen vorgesehener Leistungen (z. B. AHV-Überbrückungsrenten); ihre Bildung erfolgt gemäss den für diese Leistungen vorgesehenen Finanzmitteln.

X. FREIE MITTEL DER ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN

1. Das Konto für freie Mittel der angeschlossenen Unternehmen dient zur Verbuchung der freien Mittel, die den einzelnen von der Stiftung geführten Anschlussverträgen zugehören, deren Zuweisung an die Versicherten noch nicht festgelegt ist. Die Stiftung führt eine separate Buchhaltung für die bereits den einzelnen Verträgen zugeordneten freien Mittel. Der Gesamtbetrag der verbuchten Mittel entspricht dem Gesamtbetrag der freien Mittel.
2. Falls ein angeschlossenes Unternehmen sich zur Zuweisung der freien Mittel entschliesst, die seinen Versicherten zustehen, wird der betreffende Betrag dem Vertrag zugeteilten Konto für die freien Mittel entnommen. Die Zuweisung dieser freien Mittel darf ausschliesslich zugunsten der aktiven Versicherten oder den Rentenbezüglern erfolgen.
3. Falls das betreffende Konto eines angeschlossenen Unternehmens sich auf mindestens 2% der Vorsorgekapitalien der betroffenen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern beläuft, verfügt die Stiftung eine Zuweisung in Höhe von mindestens der Hälfte der vorhandenen Mittel.

XI. INKRAFTTRETEN


Das vorliegende Reglement tritt am 16. Januar 2024 in Kraft und ist massgeblich für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2023. Es ersetzt das entsprechende Reglement vom 25. Januar 2021.

Das Reglement wird der Aufsichtsbehörde, der Revisionsstelle und dem Experte für die berufliche Vorsorge zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Für den Stiftungsrat



Claude Roch
Der Präsident



Kathlen Overeem
Der Vizepräsident

Genf, 16. Januar 2024